

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) 07. Dezember 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 07. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Änderung Beschluss Gemeinderat vom 05.12.2012.

Änderung Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2017

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Hornberg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben und nicht in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen, die sich aus beruflichen Gründen oder aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen beruflichen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten, erhoben.

- (3) Kranke und schwer behinderte Personen, die nicht in der Lage sind ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Stadt vorzulegen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,70 Euro

In der Kurtaxe ist jeweils der Teilbetrag enthalten, den die Stadt Hornberg als pauschale Fahrtgelderstattung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrtgelderstattung betrifft alle Personenkreise, die entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schwarzwald-Tourismus GmbH und der Stadt Hornberg in der jeweils gültigen Fassung in den Genuss von KONUS kommen.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung tatsächlich innehat, die Größe der Wohnung.

Haben mehrere Personen (Einwohner) die Wohnung inne, so haften diese Personen (Einwohner) als Gesamtschuldner.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - bis 50 m ² Wohnfläche | 40,00 Euro |
| - über 50 m ² Wohnfläche | 60,00 Euro |
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 5 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.
 4. Patienten einer anerkannten Fachklinik für die ersten 11 Tage ihres Aufenthaltes. Einzelanträge sind nicht notwendig.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
1. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 05.05.2005 (BGBl. I 2004 S. 718/844). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
 2. Schwer behinderte Personen mit 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung,
 3. Begleitpersonen von Personen nach § 5 Abs. 2, Ziffer 2 und § 2 Abs. 3, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

- (1) Schwer behinderte Personen mit mindestens 70 % Erwerbsminderung um 50 v.H.

- (2) Die in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Ordensschwestern und Diakonissen um 50 v.H.
- (3) Ortsfremde Personen, die sich vorübergehend in einem der folgenden Freizeitheime aufhalten, um 50 v.H.:
 - 5.1 DRK-Freizeitheim Steigloch der Ortsgruppe Hornberg
 - 5.2 Unterschembachhof der ev. Kirchengemeinde Hornberg
 - 5.3 Feuerwehrheim der Freiwilligen Feuerwehr HornbergDies gilt auch für entsprechende Einrichtungen in der Zukunft.

Die Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 1 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von zwei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg in derzeit gültiger Fassung zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Stadt verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Sat 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- c) die abgeführten Beträge auf Anforderung der Stadt nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt;
- d) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 01. Januar 2007 außer Kraft.
- (2) Die geänderte Fassung vom 05.12.2012 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (3) Die geänderte Fassung vom 08.11.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 09. November 2017
gez. Siegfried Scheffold
Bürgermeister